

# Asylsuchende darf sich frei bewegen

Die Bewegungsfreiheit einer abgewiesenen Asylsuchenden auf die Stadt Luzern zu begrenzen, ist nicht rechtens. Das Bundesgericht hat eine Beschwerde gegen eine Verfügung des Luzerner Amtes für Migration gutgeheissen. Der Fall geht auf das Jahr 2013 zurück. Damals reiste eine Frau, die mittlerweile in den Zwanzigern ist, illegal in die Schweiz ein und stellte ein Asylgesuch. Dieses wurde abgewiesen und der Kanton Luzern mit der Wegweisung beauftragt. Laut dem Bundesgerichtsurteil, das gestern veröffentlicht wurde, ist die Frau tibetischer Ethnie. Eine Ausschaffung nach China ist ausgeschlossen. Die Abgewiesene liess die Ausreisefrist verstreichen. Im Februar 2017 verfügte das Amt für Migration eine Eingrenzung der Frau auf das Gebiet der Stadt Luzern bis 2019. Eine Beschwerde dagegen wies das Kantonsgericht ab. Darauf gelangte die Frau ans Bundesgericht, das ihr nun recht gab.

Ziel der Eingrenzung kann es sein, eine Druckwirkung zur Durchsetzung der Ausreisepflicht zu erzeugen. Knackpunkt im vorliegenden Fall war die Frage, ob der Frau eine Ausreise objektiv möglich wäre. Die Asylsuchende hatte gesagt, chinesische Staatsangehörige tibetischer Ethnie zu sein. Das Kantonsgericht stellte dagegen fest, es sei davon auszugehen, dass sie in der exiltibetischen Diaspora gelebt habe. Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass die Vorinstanz nicht festgestellt habe, welche Staatsangehörigkeit die Beschwerdeführerin habe. Auch habe sie nicht festgestellt, dass es der Frau objektiv möglich wäre, in ein bestimmtes Land auszureisen. (sda)

U 2C\_541/2017 vom 19. Januar 2018